

I. Präambel

1. Dieses Dokument
 - a) dient dazu, Transparenz bezüglich der Geschäftsbeziehungen zwischen der Banque Cantonale Vaudoise (nachstehend die «BCV»), ihren Kunden und den übrigen Marktteilnehmern im Bereich der ausserbörslichen (OTC) Devisen- und Edelmetallgeschäfte zu schaffen.
 - b) ergänzt alle übrigen Mitteilungen und Vereinbarungen zu den Kundendienstleistungen der BCV oder zur Beziehung, die die BCV mit den Marktteilnehmern unterhält (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Best-Execution-Politik, SwissBanking-Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten», Grundsätze der BCV beim Umgang mit Interessenkonflikten, ISDA-Rahmenvertrag, Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate, Rahmenvertrag der BCV für OTC-Devisen- und Edelmetallgeschäfte usw.).
2. Die BCV
 - a) hat die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der globalen Verhaltensregeln im Devisenhandel (nachstehend «FX Global Code») unterzeichnet;
 - b) erkennt an, dass der FX Global Code ein Katalog von globalen Grundsätzen zu bewährten Praktiken am Devisenmarkt ist;
 - c) hat angemessene Massnahmen ergriffen, um ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des FX Global Code abzuwickeln.

II. Rolle der BCV

1. Die BCV ist am Devisen- und Edelmetallmarkt aktiv, und zwar:
 - a) als Eigenhändlerin:
 - Sie handelt auf eigene Rechnung und zu den marktüblichen Bedingungen.
 - b) als Mittlerin:
 - Sie führt Aufträge aus, indem sie mehrere Geschäfte mit mehreren anderen Gegenparteien gleichzeitig abwickelt.
2. In ihrer Rolle als Eigenhändlerin stellt die BCV die Preise, nimmt Aufträge entgegen, führt diese aus und übt sonstige damit verbundene Tätigkeiten aus. Dabei handelt sie zu marktüblichen Bedingungen und auf eigene Rechnung (vgl. Best-Execution-Politik: <https://www.bcv.ch/de/Rechtliches/Tradingfloor-und-Depots>).
3. Die BCV deckt eine breite Palette an Instrumenten und Produkten ab, darunter Kassa-, Termin- und Derivatgeschäfte.
4. Bei der Abwicklung von Devisen- und Edelmetallgeschäften tritt die BCV nicht als Agentin, Treuhänderin, Finanzberaterin oder in ähnlicher Funktion für ihre Kunden auf.

III. Preisstellung und Ausführung von Limit-Aufträgen**1. Preisstellung**

Wenn die BCV

- a) ein Devisengeschäft als Eigenhändlerin abwickelt, versteht sich der angebotene Preis als Gesamtpreis («All-in Price»). Das bedeutet, das darin die Währung, die Auftragsgrösse und die Marktbedingungen (insbesondere Marktliquidität

und -volatilität) berücksichtigt sind. Die Preise beinhalten eine Handelsmarge (Mark-up oder Mark-down), die je nach Art des Kunden und des Instruments variieren kann und sämtliche mit der Transaktion verbundene Kosten und Gebühren deckt.

- b) als Mittlerin handelt, umfassen die angebotenen Preise den Preis, zu dem die BCV gleichzeitig ein identisches Geschäft mit einem anderen Marktteilnehmer abgewickelt hat, sowie die beim betreffenden Kunden angewandte Handelsmarge.

2. Ausführung von Limit-Aufträgen

- a) Die Ausführung der Limit-Aufträge durch unsere elektronischen Plattformen erfolgt in der Regel automatisch gemäss den Regeln des betreffenden Systems. In einigen Fällen (z. B. aufgrund des Transaktionsvolumens, des Währungspaares oder der Geltungsdauer des Auftrags) kann sie aber auch manuell vorgenommen werden.

Die BCV greift nur dann manuell ein, wenn dies ihrer Ansicht nach die Qualität der Auftragsausführung verbessert. Standardmässig wird ein Limit-Auftrag zum Marktpreis ausgeführt, zu dem dann die Handelsmarge hinzugerechnet wird.

- b) Die BCV wickelt für verschiedene Akteure (Kunden, Marktteilnehmer), die gegensätzliche Interessen haben können, sowie zur Deckung ihres eigenen Risikomanagementbedarfs Transaktionen ab. Dies kann allenfalls auch die Ausführung von Devisengeschäften nahe am Höchst- bzw. Mindestkurs des Limit-Auftrags, nahe an der Barriere bzw. an der Auslöseschwelle beinhalten.

Diese Aktivitäten können sich auf den Preis von Spot-Devisengeschäften auswirken und bei bestehenden Aufträgen gewisse Ausübungsbedingungen auslösen, wie etwa Limit-Aufträge, Ausübungspreise von Optionen («Option Strike Prices») oder Barrieren («Barriers»).

Die BCV unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die bestmögliche Ausführung der Aufträge ihrer Kunden sicherzustellen.

Als Eigenhändlerin akzeptiert die BCV von ihren Kunden Limit-Aufträge, einschliesslich Stop-Loss- und Take-Profit-Aufträge (Aufzählung nicht abschliessend). Die BCV behält sich das Recht vor, jegliche andere Art von Aufträgen anzunehmen oder abzulehnen.

Besondere Anforderungen an die Ausführung eines Auftrags müssen der BCV schriftlich oder über ein anderes Aufzeichnungsverfahren (Telefon, E-Mail, Instant Messenger usw.) vor der Auftragsübermittlung und ausführung mitgeteilt werden.

Ohne anderslautende Vereinbarung geht die BCV davon aus, das die Kundin bzw. der Kunde mit einer teilweisen Auftragsausführung einverstanden ist.

3. Kontrollen

Bevor ein Preis festgelegt bzw. ein Handelsauftrag ausgeführt wird, kann die BCV eine gewisse Anzahl Kontrollen durchführen, aufgrund derer die Ausführung des Auftrags allenfalls abgelehnt wird. Die Kontrollen umfassen u. a. Überprüfungen des Kreditrisikos, des Lieferrisikos, des Marktrisikos, der Handelsfrequenz sowie der Preiskonsistenz.

Die Überprüfung der Preiskonsistenz bei elektronischen Handelsaufträgen (Last Look) dient dazu, die Risiken der BCV im Zusammenhang mit den Handelslimiten, mit Marktverwerfungen, Latenzzeiten oder technischen Problemen zu beschränken. Die BCV nutzt diese Informationen keinesfalls, um parallel dazu Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung durchzuführen.

Aufträge, deren Preis durch Bezugnahme auf einen Wechselkurs festgelegt ist, können zusätzliche Schwierigkeiten bei der Auftragsausführung und dem Management der damit verbundenen Risiken verursachen. Die BCV kann an ein Fixing gebundene Aufträge zurückweisen.

4. Risikomanagement

- a) Die BCV kann auf eigene Rechnung Risikomanagement- und Marketingaktivitäten durchführen, während sie die Aufträge ihrer Kunden erwartet bzw. ausführt.
- b) Die BCV kann die Aufträge ihrer Kunden vorab decken (Pre-Hedging), wenn sie der Ansicht ist, dass dies im Interesse der betreffenden Kunden ist, oder wenn sie damit Marktverwerfungen vorbeugen kann. Die BCV trägt dabei den vorherrschenden Marktbedingungen sowie dem Volumen und der Art des Auftrags Rechnung.

IV. Vertraulichkeit

1. Der Schutz der Vertraulichkeit von Kundeninformationen und -daten ist der BCV ein grosses Anliegen; sie hat diesbezüglich Verfahren und Kontrollen eingeführt, die ihrer Tätigkeit angemessen sind.
2. Um ihren gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen, kann die BCV jedoch verpflichtet sein, auf Anfrage eines Marktteilnehmers, einer Verwahrungsstelle, eines Brokers, einer Clearingstelle oder einer Justiz- oder Finanzmarktaufsichtsbehörde vertrauliche Informationen offenzulegen.

V. Glossar

Eigenhändlerin

Principal. Die BCV fungiert beim Handel mit dem Kunden als Eigenhändlerin. Die Transaktion am Markt führt sie dann

nach eigenem Ermessen in ihrem eigenen Namen und nicht zeitgleich aus.

Mittlerin

Riskless Principal. Zeitgleich zum Geschäft mit dem Kunden führt die BCV eine identische Transaktion mit einem anderen Marktteilnehmer aus, um das durch das Geschäft mit dem Kunden entstandene Marktrisiko zu decken (Transaktion vom Typ «cover and deal» gemäss dem FX Global Code).

Last Look

Der Last Look ist eine Praxis, bei der ein Marktteilnehmer, der einen Handelsauftrag erhält, die Anfrage gegen seinen notierten Preis nachträglich prüfen und dann akzeptieren oder ablehnen kann. Er ermöglicht eine Überprüfung der Kredit- und Abwicklungslimiten vor der Auftragsausführung.

OTC

Over The Counter. Individuell zwischen zwei Marktteilnehmern abgewickelte Transaktion (im Gegensatz zu den an den Börsen oder organisierten Märkten abgewickelten Transaktionen).

Marktteilnehmer

Akteur am Devisen- und Edelmetallmarkt, z. B. eine Bank, die Preise stellt und Marktliquidität bereitstellt (Liquidity Provider).

Stop-Loss-Auftrag

Stop-Loss-Aufträge dienen dazu, sich vor den negativen Auswirkungen von Kursschwankungen zu schützen. Bei Stop-Loss-Kaufaufträgen liegt die Limite stets über dem Spot-Kurs, bei Stop-Loss-Verkaufsaufträgen hingegen stets unter dem Spot-Kurs. Der Auftrag wird ausgeführt, sobald der Marktkurs den als Limite festgelegten Kurs erreicht. Bei starker Volatilität oder bei ungenügender Marktliquidität kann es zu Kursrutschen kommen. Die BCV garantiert nicht, dass der Ausübungskurs tatsächlich genau oder nahe bei dem als Stop-Loss-Limite festgesetzten Kurs liegt (man erinnere sich z. B. an die Situation am 15. Januar 2015, als die SNB den EUR/CHF-Mindestkurs von 1.2000 aufhob).

Take-Profit-Auftrag

Ein Take-Profit-Auftrag ist ein bedingter Auftrag, mit dem eine Position automatisch geschlossen wird, sobald ein bestimmtes Kursniveau erreicht wird.